

Handlungsplan der EFG Kamp-Lintfort gegen sexualisierte Gewalt

1. Beobachtungsfall

Sofortmaßnahmen:

1. Ruhe bewahren
2. Überlegen, woher die Vermutung kommt
3. ggf. grenzverletzendes Verhalten unterbinden, ggf. weiter beobachten
4. Anhaltspunkte für die Vermutung notieren (Vermutungstagebuch)
5. ggf. Unterstützung durch externe Fachberatungsstelle holen

Mitteilung an:

2. Mitteilungsfall

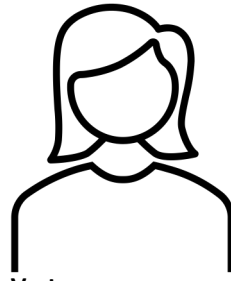
Sofortmaßnahmen:

1. Ruhe bewahren und Stärke zeigen.
2. Äußerungen ernst nehmen und wertschätzen, dass es richtig war, sich anzuvertrauen und sie/er keine Schuld hat.
3. Nichts versprechen, was man nicht sicher halten kann.
4. Eigenes Vorgehen immer absprechen: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg“, aber auch erklären Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“
5. Angebot zu weiteren Gesprächen; ggf. Ablehnung akzeptieren
6. Gesprächsnotizen machen
7. ggf. Unterstützung durch externe Fachberatungsstelle holen

Die EFG Kamp-Lintfort verpflichtet sich mit diesem Handlungsplan, jeder Vermutung sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendlichen nachzugehen, entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten, die damit verbundenen Prozesse zu dokumentieren und diesen Handlungsplan unter Einbeziehung verschiedener Personengruppen auf seine Wirksamkeit mindestens jährlich zu überprüfen. Dabei sollen stets der Schutz, das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen

- ### Maßnahmen
- ständige Beratung Information, zum weiteren Vorgehen und Dokumentation (mit Begründung)
 - Externe Kommunikation? - Wer? Was? Wie? Wann? z.B. Jugendamt / Stadt, Landesverband / BEFG, Presse
 - Interne Kommunikation, Beratung und Seelsorge? - Wer? Was? Wie? Wann? z.B. Betroffene, Eltern, andere Mitarbeitende, Teilnehmende
 - Maßnahmen zum Umgang mit dem Verdächtigen? - Wer? Was? Wie? Wann? z.B. Konfrontation, Umsetzung der Entscheidung über das weitere Vorgehen unter Wahrung der Fürsorgepflicht, dienstrechtliches Verfahren
 - Maßnahmen zum Schutz des Opfers? - Wer? Was? Wie? Wo? Wann? z.B. Hilfsangebote, Beratungsstellen, Jugendamt
 - Einschaltung Strafverfolgungsbehörden? - Wer? Wie? Wann?
 - nicht aufklärbarer Fall (z.B. bei Verjährung oder in Fällen Aussage gegen Aussage)? Verantwortung bleibt bei Gemeindeleitung, unter der Prämisse im Zweifel für den Kinderschutz eine Entscheidung über den weiteren Einsatz der beschuldigten Person zu treffen
 - Anregung sorgfältiger Aufarbeitung des Falls, Weiterentwicklung des Schutzkonzepts und Überprüfung des Handlungsplans jeweils durch Einbindung externer Beratung

Ab hier: sorgfältige Dokumentation durch Vertrauensperson(en)



Vertrauenspersonen
Gabriele Böhlke
Tobias Dümmen

Externe Fachberatungsstellen:

Gemeinde Jugendwerk (GJW)

Jugendamt

Caritas

Hilfetelefon des BEFG Sexueller Missbrauch:
0800 22 55 530
Mo, Mi & Fr: 9 bis 14 Uhr
Di & Do: 15 bis 20 Uhr

Begründete Vermutung
Die vorliegenden Anhaltspunkte sind erheblich und plausibel, z.B. Bericht einer betroffenen Person oder beobachteter Übergriff.

Maßnahmen:
Ruhe bewahren und dem Verdacht nachgehen; Vorläufige Sicherheit des betroffenen Kindes / Jugendlichen gewährleisten

Vage Vermutung
Es gibt Anzeichen, die (auch) an sexualisierte Gewalt denken lassen, z.B. Gerücht, Merkwürdiges oder grenzverletzendes Verhalten, das nicht im Einklang mit dem Kodex für Mitarbeitende steht.

Maßnahmen:
Ruhe bewahren und dem Verdacht nachgehen, ob versehentliche Grenzverletzung oder beabsichtigter sexualisierter Übergriff, ggf. weiter beobachten / ggf. konkretes nicht suggestives Ansprechen der möglicherweise betroffenen Person

Unbegründete Vermutung

- Gerüchte ausräumen in Absprache durch Vertrauensperson oder Gemeindeleitung
- Vorsicht: Nur wenn Vermutung sicher ausgeräumt werden kann, keinen Schnellschuss; andernfalls weiter beobachten, dokumentieren).
- Wenn möglich, vollständige Rehabilitation der beschuldigten Person. (Dokumentation aufbewahren)

